



## **Unterlassene Pflichtangaben in geschäftlichen E-Mails - Abmahnwelle droht**

Seit Anfang des Jahres müssen geschäftliche E-Mails bestimmte Auskünfte über das versendende Unternehmen enthalten. Informationen, die Kaufleute bislang nur auf gedruckten Briefbögen unterbringen mussten und die dort zumeist die Fußzeile der ersten Seite schmücken, müssen nun in Geschäftsbriefen gleich wie in welcher Form aufgeführt werden, also auch in E-Mails. Eingeführt wurde dies mit dem Gesetz über elektronische Handels- und Unternehmensregister. Hintergrund war die Verpflichtung zur Umsetzung der EU-Publizitätsrichtlinie, die ausdrücklich vorsieht, dass die Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen und Bestellscheinen unabhängig von der Form der Dokumente zu machen sind.

### **Welche Unternehmen sind betroffen?**

Die neue Regelung betrifft alle deutschen Kaufleute, vom Einzelkaufmann, der mit e.K. firmiert, über Personengesellschaften (OHG und KG) bis zu Kapitalgesellschaften (GmbH und AG) unabhängig von deren Größe. Auch Partnerschaftsgesellschaften sind betroffen.

### **Erforderliche Angaben**

Die erforderlichen neuen Pflichtangaben auf geschäftlichen E-Mails unterscheiden sich nach der Rechtsform des Kaufmanns oder des Unternehmens. In einem geschäftlichen E-Mail muss immer die Firma mit Rechtsform, der Sitz des Unternehmens (= Anschrift), das zuständige Registergericht und die Handelsregisternummer angegeben werden. Für bestimmte Gesellschaften sind weitere Angaben erforderlich. Bei einer GmbH sind alle Geschäftsführer mit ausgeschriebenem Familiennamen und mindestens einem Vornamen zu nennen. Zu einer Aktiengesellschaft ist neben den Vorständen in derselben Form auch der Vorsitzende des Aufsichtsrates aufzuführen.

*Beispiel:*

*Handelsvertreter GmbH  
Geschäftsführer: Max Müller  
Musterstraße 1  
12345 Beispielstadt  
Amtsgericht Beispielstadt HRA 6789 B*

Der Gesetzgeber hat zwar keine Regelung zur Schriftart und Schriftgröße vorgesehen. Das Gesetz verlangt aber die Angaben auf dem Geschäftsbrief selbst. Daher reicht ein bloßer Link auf das Impressum der Website des Kaufmanns oder Unternehmens in jedem Fall nicht aus, auch wenn jeder Empfänger einer E-Mail zwingend über einen Internet-Zugang verfügen wird.

### **Welche E-Mails sind betroffen?**

Jeder Geschäftsbrief, der auf elektronischem Wege verschickt wird, muss künftig die genannten Mindestanforderungen enthalten. Zwar ist nicht jede E-Mail auch automatisch ein Geschäftsbrief – der Gesetzgeber nimmt z.B. "Mitteilungen oder Berichte", "die im Rahmen einer bestehenden

Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicher Weise Vordrucke verwendet werden", ausdrücklich aus. Immer dann jedoch, wenn es um Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Reklamationen, Lieferscheine, Gutschriften und ähnliche Transaktionen geht, handelt es sich in jedem Fall um einen Geschäftsbrief, wenn diese per E-Mail, oder in jeder anderen Form – auch in jeder beliebiger Papierform, also auch per Telefax oder Telegramm – versendet werden.

### **Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung**

Sollen diese Pflichtangaben auf geschäftlichen E-Mails nicht beachtet werden, läuft der Unternehmer bzw. das Unternehmen Gefahr, von einem Konkurrenten mit einer Abmahnung überzogen zu werden. In letzter Konsequenz drohen ebenfalls Zwangsgelder der für die Handelsregister zuständigen Amtsgerichte. Im Zweifel ist daher jedem Unternehmen bzw. Unternehmer anzuraten, künftig sämtliche ausgehende Mitteilungen – ob per E-Mail oder in anderer Form – mit den notwendigen Informationen zu versehen.

### **Praxistipp**

Die meisten E-Mail-Programme (z.B. MS Outlook oder Outlook Express) verfügen über die Möglichkeit, eine E-Mail-Signatur anzulegen. Diese E-Mail-Signatur wird dann automatisch jedem ausgehenden E-Mail angehängt. Bislang findet sich bei vielen E-Mails an dieser Stelle der Hinweis auf den vertraulichen bzw. rechtlich geschützten Inhalt der E-Mail. An dieser Stelle können die o.a. Pflichtangaben zusätzlich eingesetzt werden, so dass dann jedes E-Mail mit dem entsprechenden Zusatz versandt wird. Zu beachten ist dann nur noch, dass jeder Mitarbeiter des Unternehmens eine entsprechende Signatur anlegt, der über einen eigenen PC mit Internet-Zugang und E-Mail-Account verfügt.